

Gelingensfaktoren

Vor Ausbildungsbeginn sollten die Bedingungen und Voraussetzungen offen zwischen allen Beteiligten besprochen werden. Dies gilt insbesondere für den Rahmen und die realistische Einschätzung der zeitlichen Dauer und Flexibilität.

Die Teilzeitausbildung ist herausfordernd, weil jedes Ausbildungsverhältnis ganz individuell geregelt wird und Arbeitgebende zeitliche Einschränkungen in Kauf nehmen müssen.

Für Auszubildende mit Kindern oder zu pflegenden Angehörigen muss ggfs. für die Zeit des Berufsschulunterrichts eine Betreuung sichergestellt sein.

Eine gute Vernetzung aller Akteure ist hilfreich.

Nicht zuletzt ist die Sicherung des Lebensunterhalts eine Grundvoraussetzung für das Gelingen einer Teilzeitausbildung. Mitunter reicht die - evtl. entsprechend der Arbeitszeit gekürzte - Ausbildungsvergütung

für den Lebensunterhalt nicht aus. Auszubildende können jedoch eine Reihe staatlicher Leistungen beantragen um ihren Lebensunterhalt zu sichern.

Übrigens: Auch eine Umschulung kann bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen in Teilzeitform erfolgen.

Sprechen Sie die **Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt** in den Agenturen für Arbeit und in den Jobcentern bei Fragen gerne an.

Die Kontaktdaten finden Sie im Internet auf www.arbeitsagentur.de.

Literaturhinweis:

Umfassende Informationen zum Thema Teilzeitausbildung mit Checklisten und weitergehenden Erläuterungen zu den staatlichen Leistungen, Regelungen zum Berufsschulunterricht, den Urlaubsansprüchen etc. bietet auch die Broschüre **"Berufsausbildung in Teilzeit"** des Bundesministeriums für Bildung und Forschung. Im Internet zu finden auf www.bmbf.de.



Chancengleichheit am Arbeitsmarkt

TEILZEITAUSBILDUNG
(M)ein Weg zum
Berufsabschluss

 **Bundesagentur für Arbeit**
Agentur für Arbeit Saarland
bringt weiter. 

Chance Teilzeitausbildung

Eine abgeschlossene Berufsausbildung ist für viele Menschen die Grundlage für ein finanziell abgesichertes und selbstbestimmtes Leben. Es gibt jedoch persönliche Lebensumstände, die eine Ausbildung in Vollzeit nicht zulassen. Hier kann die Teilzeitausbildung eine Chance bieten, dennoch einen Berufsabschluss zu erwerben.

Neben Personen, die durch Kinderbetreuung oder Pflegeaufgaben zeitlich gebunden sind, können weitere Menschen von einer Teilzeitausbildung profitieren. Das können zum Beispiel Teilnehmende an Deutschsprachkursen, Lernbeeinträchtigte, Ehrenamtler*innen oder auch Leistungssportler*innen mit eingeschränktem Zeitbudget sein.

Eine Teilzeitausbildung ist grundsätzlich in allen anerkannten Berufen des dualen Ausbildungssystems und für alle Interessierte möglich.

Rechtsgrundlage hierfür bildet § 7a des Berufsausbildungsgesetzes bzw. § 27b der Handwerksordnung.

Vorteile der Ausbildungsform

Es gelten die gleichen Voraussetzungen wie für eine Ausbildung in Vollzeit. Dazu gehören die Ausbildungsberechtigung, die Eignung, der Ausbildungsvorvertrag, die Zustimmung der zuständigen Stelle und der Besuch der Berufsschule.

Mit diesem Flyer wollen wir als **Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt** Ausbildungsinteressierte und Arbeitgebende insbesondere auch unter dem Aspekt der Vereinbarkeit von Familie und Beruf über die Möglichkeit einer Teilzeitausbildung informieren.

Nutzen Sie die Chance auf diesem Weg eine gefragte Fachkraft zu werden oder als Unternehmen Ihre Fachkraft von morgen auszubilden!

Auszubildende

- erwerben einen vollwertigen Berufsabschluss, der sich nicht von dem einer Vollzeitausbildung unterscheidet
- haben grundsätzlich die gleiche Auswahl an dualen Ausbildungsberufen wie in Vollzeit
- erhalten ebenso wie Vollzeitausbildende eine angemessene Ausbildungsvergütung
- gewinnen größere Flexibilität; so kann z.B. auch nur ein Teil der Ausbildung in Teilzeit absolviert werden
- können Beruf und Privatleben besser vereinbaren, indem die tägliche oder wöchentliche Arbeitszeit den persönlichen Lebensumständen angepasst wird
- können ggfs. Ausbildungsabbrüche vermeiden
- erhalten die Basis, um mit ihrem Berufsabschluss zur Sicherung ihres Lebensunterhalts und ihrer Altersvorsorge beizutragen

Arbeitgebende

- profitieren von einem modernen Instrument familienfreundlicher Personalpolitik und damit von einem Imagegewinn
- erlangen klare Wettbewerbsvorteile im Rahmen der Nachwuchssicherung
- eröffnen neue Wege der Personalgewinnung und fördern die Loyalität und Bindung an das Unternehmen
- können ggfs. Ausbildungsabbrüche vermeiden und geleistete Investitionen sichern
- gewinnen besonders motivierte Auszubildende, die ggfs. durch Erziehungs- und/oder Pflegeaufgaben bereits über ein höheres Maß an Lebenserfahrung, Organisationsvermögen, Verantwortungsbewusstsein und sozialer Kompetenz verfügen

Wichtiges zur Dauer

- Die Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit (maximal 50 Prozent der regulären Ausbildungszeit) muss im Einzelfall gemeinsam vereinbart werden.
- Die Gesamtausbildungsdauer verlängert sich i.d.R. entsprechend, aber höchstens um das 1,5-fache der Regelausbildungszeit.
- Auf Verlangen der/des Auszubildenden kann die Höchstdauer überschritten werden bis zum nächstmöglichen Termin für die Abschlussprüfung.
- Die Dauer der Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit ist im Ausbildungsvertrag als Zusatzvereinbarung zu vermerken und wird von der zuständigen Stelle (Kammer) in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen.
- Der Berufsschulunterricht ist von der Reduzierung ausgenommen und findet in der Regel in Vollzeit statt. Individuelle Regelungen für Teilzeit-

auszubildende können sinnvoll sein.

- Es hat sich eine wöchentliche Arbeitszeit von 25 bis 30 Stunden bewährt; darin ist die Berufsschulzeit enthalten.
- Verkürzungsmöglichkeiten sind analog einer Vollzeitausbildung gegeben (siehe hierzu die Handlungsempfehlung 129 des Bundesinstituts für Berufsbildung).
- Eine regulär begonnene Ausbildung kann in Teilzeit fortgesetzt werden und bedarf dann einer Vertragsänderung im Ausbildungsvertrag.
- Der Vertrag kann für die gesamte Ausbildungsdauer oder für einen bestimmten Zeitraum angepasst werden.
- Die Dauer ist immer auf ganze Monate abzurunden.
- Die Zustimmung der Kammer ist immer erforderlich.